

Förderkriterien Schulbezogene Jugendarbeit im Landkreis Hildburghausen

1. Allgemeines

Der Landkreis Hildburghausen gewährt Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Der Landkreis Hildburghausen entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landes- und Kreishaushaltsmittel.

Pro Antragsteller kann ein Antrag im Kalenderjahr gestellt werden.

Eine Doppelfinanzierung für das beantragte Projekt ist ausgeschlossen.

2. Grundlage der Förderung

Die jeweils gültige Richtlinie *Örtliche Jugendförderung* des Landes ist bindend.

3. Ziel der Förderung:

- Bereitstellung von bedarfs- und interessengerechten Angeboten für Schüler
- Förderung von sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung.

4. Gegenstand der Förderung

Schulbezogene Jugendarbeit an Schulen (Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen **sowie ab Klassenstufe 5 mit Gemeinschaftsschulen** und in Ausnahmefällen an Förderschulen)

förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Freizeit- und Erlebnispädagogische Angebote (Sport, Spiel und Geselligkeit)
- Musisch- kulturelle Angebote,
- Umwelt- Theater-, Kunst- und Medienprojekte
- Schülerprojekte außerhalb des Schulunterrichtes
- Projekte der Gewalt- und Suchtprävention
- Außerunterrichtliche Lernförderung

Nicht gefördert werden

- Ausgaben für Unterricht, Schullandheimfahrten, Klassenfahrten, Wandertage, **Ferienfreizeiten** und Investitionen
- Angebote mit überwiegend religiösen, parteipolitischen oder verbandstypischen Charakter

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe sowie gemeinnützige Vereine und Schulfördervereine die auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind und über die fachlichen und personellen Voraussetzungen verfügen sowie ihren Sitz im Landkreis Hildburghausen haben.

6. Zuwendungsvoraussetzungen
Die Zustimmung der Schulkonferenz zum Vorhaben.
Vorlage einer Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Maßnahmeträger.
Es müssen mindestens drei Förderbereiche aus Punkt 4 beantragt werden.
Bei geringerer Inanspruchnahme erfolgen entsprechende Kürzungen.
7. Zuwendungs- und Finanzierungsart
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung.
Zuschussfähig sind bis 95 Prozent der Gesamtausgaben.
Der Eigenanteil beträgt mindestens 5 Prozent. Dieser kann auch durch das unentgeltliche Erbringen von Kursstunden erbracht werden.
 - a) Sachkosten mit Einzelanschaffungswert von max 410 Euro
 - b) Honorarkosten bis max. 10,00 Euro pro Zeitstunde (60 min)
8. Antragsverfahren
Rechtsverbindlicher unterzeichneter schriftlicher Antrag.
Beizufügen sind: Kosten- und Finanzierungsplan sowie alle zum Antrag gehörenden Anlagen.
Einreichung des Antrags bis 30.11. des Vorjahres.

Mittelabruf
Die Auszahlung erfolgt mittels Formblatt „Mittelabruf“.
9. Verwendungsnachweis
Die Einreichung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres mittels Formblatt „Verwendungsnachweis“.
Der Zuwendungsbetrag ist zurückzuzahlen, wenn sich eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ergibt. Er ist mit 6 v. H. zu verzinsen.
10. Schlussbestimmungen
 - Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen.
 - Bei öffentlich Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Berichte, etc.) ist die Förderung aus Mitteln des Landkreises Hildburghausen und des Freistaates Thüringen zu erwähnen.
Die Vereinbarung zu § 72 a SGB VIII ist abschließen (Vorlage polizeiliches Führungszeugnis)
Die Regelungen zum DSGVO im Förderverfahren der GFAW sind bindend.
11. Inkrafttreten
 - Die Förderkriterien treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Hildburghausen, den